



Sophie-Scholl-Schule

Berufsbildende Schule II Mainz  
Hauswirtschaft & Sozialwesen

## Vertrag zur Ableistung des Berufspraktikums

(gemäß § 9 Abs. 3, Satz 2 und 3 Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform  
geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen in der jeweils gültigen Fassung)

**(3-fach)**

Zwischen

der/dem

---

---

---

(genaue Bezeichnung des Trägers, Anschrift des Trägers)

**und**

Name \_\_\_\_\_  
(Berufspraktikantin/Berufspraktikant)

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

und mit Zustimmung der **Sophie-Scholl Schule**  
**Berufsbildende Schule II**  
**- Hauswirtschaft und Sozialwesen -**  
**Feldbergplatz 4, 55118 Mainz**

wird folgende Ausbildungsvereinbarung geschlossen:

### 1. Grundlage

Bei der berufspraktischen Ausbildung handelt es sich um das sog. Berufspraktikum im Rahmen der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher. Sie basiert auf der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Rahmenplan für das Berufspraktikum, Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik vom 25.09.2024.



## 2. Ausbildungsstätte und -inhalte

**2.1** Als Ausbildungsstätte für das Berufspraktikum sind alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, andere sozial- oder sonderpädagogischen Praxisfelder oder Ganztagschulen geeignet, die die Bedingungen des § 9 Abs.1 der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 02.02.2005 in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.

**2.2** Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant soll gemäß § 9 Abs. 2 Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 02.02.2005 in der jeweils gültigen Fassung) befähigt werden,

- die in der Fachschule erworbenen theoretischen und didaktisch- methodischen Kenntnisse sowie praktischen Fähigkeiten selbstverantwortlich und unter Berücksichtigung der Aufgaben und Zielsetzungen der Ausbildungsstätte sowie ihrer Organisationsstruktur und ihrer Arbeitsmittel in der beruflichen Praxis anzuwenden, zu erweitern und zu vertiefen,
- Konzeptionen zu erfassen, Erziehungsarbeit zu planen, Handlungsweisen im Hinblick auf Bildungs- und Entwicklungsprozesse zu beobachten, zu dokumentieren und zu unterstützen sowie die entsprechende pädagogische Arbeit auch selbständig zu gestalten,
- eine Gruppe sowohl selbständig als auch in Zusammenarbeit mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter zu führen,
- eigene Wirkungsmöglichkeiten zu erproben und sich in der Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften und Institutionen zu üben,
- in der Ausbildungsstätte anfallende routinemäßige Verwaltungsaufgaben zu erfüllen und
- die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten mit zu gestalten.

## 3. Dauer

Die berufspraktische Ausbildung dauert unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung laut Fachschulverordnung 12 Monate in der vollschulischen Form in Vollzeit. In der vollschulischen Ausbildung in Teilzeit dauert berufspraktische Ausbildung bis zu 24 Monate (mit einer Mindeststundenzahl von 1200 Stunden).

Sie beginnt am \_\_\_\_\_ 20\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_ 20\_\_\_\_\_.

Über die Erforderlichkeit einer Verlängerung des Berufspraktikums (im Rahmen des § 9 Abs. 12 der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 02.02.2005 in der jeweils gültigen Fassung ) entscheidet die Fachschule in Abstimmung mit der Einsatzstelle.

Die Probezeit beträgt 3 Monate.



## 4. Pflichten

### 4.1 Der Träger der Ausbildungsstelle verpflichtet sich,

- die Berufspraktikantin/den Berufspraktikanten nach dem Rahmenplan anzuleiten (vgl. § 9 Abs. 6 der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 02.02.2005 in der jeweils gültigen Fassung),
- für die Anleitung und Betreuung in der Ausbildungsstelle eine pädagogische Fachkraft zu bestimmen (vgl. § 9 Abs. 1 der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 02.02.2005 in der jeweils gültigen Fassung),
- die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten zum Besuch der von der Fachschule veranstalteten Arbeitsgemeinschaften freizustellen und bei der Erarbeitung des Abschlussprojektes zu beraten und zu begleiten,
- die Unfallschutzbestimmungen zu beachten und die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu belehren,
- mit der Lehrkraft der Fachschule, die als Ausbildungsbetreuerin oder Ausbildungsbetreuer bestimmt ist, Ausbildungs- und Perspektivgespräche zu führen und ihr die erforderlichen Besuche bei der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten in der Ausbildungsstelle zu gewähren und
- die Praxisanleiterin oder den Praxisanleiter zu den von der Fachschule veranstalteten Praxisanleitungsbesprechungen zu entsenden.

### 4.2 Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant verpflichtet sich,

- die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig durchzuführen und den Weisungen zu folgen, die im Rahmen dieser Ausbildung von weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
- die in der Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen zu beachten sowie anvertraute Mittel und Materialien pfleglich zu behandeln,
- über interne Vorgänge Stillschweigen zu bewahren,
- beim Fernbleiben von der Ausbildungsstelle unter Angabe der Gründe die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung und die Fachschule unverzüglich zu benachrichtigen und bei Krankheit spätestens am 3. Tag der Ausbildungsstelle eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

## 5. Entgelt

Die Berufspraktikantin/der Berufspraktikant erhält Kost und Wohnung.

Ja

☐

Nein

☐

Es wird ein monatliches Entgelt nach den für das Berufspraktikum maßgeblichen tarifrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung vereinbart.



## 6. Ausbildungszeit und Urlaub

Die Verteilung der Arbeitszeit richtet sich nach den organisatorischen Gegebenheiten der Ausbildungsstätte, soweit es die Ausbildung erfordert, lehnt sich die Ausbildungszeit an die Dienstzeiten der Ausbildungsstelle an. Danach besteht auch die Möglichkeit des zeitweiligen Einsatzes an Sonn- und Feiertagen und ggf. im Nachtdienst soweit dies zur Erreichung des Ausbildungszieles unabdingbar ist.

In die Ausbildungszeit sind Vorbereitungs- und Übungsaufgaben eingeschlossen.

Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant erhält Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Der Urlaub soll so genommen werden, dass die Teilnahme an den von der Fachschule organisierten Arbeitsgemeinschaften nicht betroffen ist.

## 7. Beurteilung

Die Ausbildungsstelle lässt von den an der Ausbildung in der Ausbildungsstätte Beteiligten einen schriftlichen Bericht über die fachlichen Leistungen der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten erstellen, der mindestens Angaben über Art, Dauer, Inhalte und Erfolg der Ausbildung enthält (s. Anlage 6.7 „Bericht über die fachlichen Leistungen im Berufspraktikum“). Der Bericht ist von den an der Ausbildung in der Ausbildungsstätte Beteiligten zu unterzeichnen und wird der Fachschule am Ende des Berufspraktikums spätestens zwei Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung vorgelegt. Der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten ist Gelegenheit zur Kenntnis- und Stellungnahme zu geben (vgl. § 9 Abs. 10 der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 02.02.2005 in der jeweils gültigen Fassung).

## 8. Sonstige Vereinbarungen

---

---

---

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift der Berufspraktikantin/des Berufspraktikanten)

---

(Unterschrift der Ausbildungsschule)

(Stempel)

---

(Unterschrift der Ausbildungsstelle)

(Stempel)